

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

1/2014, 28. Januar 2014

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie der Freien Universität Berlin für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung	2
---	---

Richtlinie der Freien Universität Berlin für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Zugangssatzung der Freien Universität Berlin vom 11. Juli und 17. Oktober 2012 (FU-Mitteilungen 95/2012, S. 2768) hat das Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. September 2013 folgende Richtlinie für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsverlauf, Inhalt
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage

Prüfungsfächer der Zugangsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie der Freien Universität Berlin für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung (Richtlinie) trifft im Hinblick auf § 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 4 der Zugangssatzung der Freien Universität Berlin (ZS) Regelungen zu Verfahren, Ablauf und Fristen für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang, der außerhalb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers liegt (Studiengang).

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfügen und einen Zugang nach § 11 Abs. 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit für einen außerhalb ihrer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung liegenden Studiengang, für den sie eine Studienplatzbewerbung abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs, für den sie die Immatrikulation beantragen, durch eine bestandene Zugangsprüfung nachweisen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Das Studienkolleg der Freien Universität Berlin setzt zur Abnahme der Zugangsprüfungen für einzelne oder für Gruppen verwandter Studiengänge jeweils eine Prüfungskommission ein. Zuständig ist die Prüfungskommission, die für den im Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers benannten Studiengang zuständig ist. Bei einem Kombi-Bachelor bestimmt sich dies durch das Kernfach des Kombi-Bachelors.

(2) Jeder Prüfungskommission gehören die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs und die Lehrkräfte, die die Prüfungen bewerten, an. Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Leitung des Studienkollegs bestellt. Beschlüsse werden von der jeweiligen Prüfungskommission mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Leitung des Studienkollegs koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die Internetseite der Freien Universität Berlin über die vorgesehenen Prüfungstermine. Es wird für die Bewerbung ein jährlich stattfindender Prüfungstermin im Sommersemester festgelegt. Wiederholungsprüfungen finden im nachfolgenden Prüfungstermin statt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Studienkollegs zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Das Studienkolleg ist für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Gymnasialstufe unter Beachtung des gewünschten Studiengangs.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber beim Präsidium der Freien Univer-

sität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen; Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, die zulassungsbeschränkt sind und in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, bewerben sich für das Wintersemester bis zum 30. April und für das Sommersemester bis zum 30. November eines jeden Jahres. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in beglaubigter Kopie,
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zu früheren Versuchen zum Erwerb einer Studiengangsberechtigung,
3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, welchen Studiengang sie oder er an der Freien Universität Berlin belegen und in welchem Fach sie oder er die Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 absolvieren möchte, wenn Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
4. ein ausführlicher Lebenslauf.

(2) Die Wartezeit hinsichtlich der Anträge für Studiengänge, die zulassungsbeschränkt sind und in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, wird ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) berechnet. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG das Datum des Berufsabschlusses und bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG das Datum der Zugangsprüfung.

(3) Nach Prüfung der gemäß Abs. 1 eingereichten Unterlagen sowie Berücksichtigung der Wartezeit gemäß Abs. 2 wird die Bewerberin oder der Bewerber von der zuständigen Stelle über das Ergebnis des Antrags gemäß Abs. 1 sowie ggf. über den Prüfungstermin und die Prüfungsinhalte informiert.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

(5) Die Zulassung zur Prüfung wird dem Studienkolleg spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag erteilt.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfü-

gen und einen Zugang nach § 11 Abs. 3 BerlHG anstreben. Studienbeginn ist das Semester, das der nächstmögliche Studienbeginn im gewählten Studiengang ist.

(2) Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BerlHG haben Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zu einem Studiengang fachlich ähnlichen Beruf und
2. Tätigkeit im erlernten Beruf im Zeitraum von mindestens drei Jahren.

§ 6

Prüfungsverlauf, Inhalt

(1) Die Teilprüfungen werden zentral am Studienkolleg durchgeführt. Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten und in der Regel innerhalb von zwei Tagen abgelegt werden. Die Fächer der Teilprüfungen der Zugangsprüfung ergeben sich aus der Zuordnung zu dem gewünschten Studiengang gemäß der Anlage zur Richtlinie.

(2) Schriftliche Prüfungsteile werden unter Aufsicht mit von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach nachweisen und damit zeigen, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums gegeben sind. Hierbei sind Kenntnisse, die im Rahmen einer Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so wird die betreffende Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Stellt die Prüfungskommission auf Grundlage des Attestes die Prüfungsunfähigkeit fest, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 3 Abs. 3 zu den betreffenden

Teilprüfungen zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ist die Kandidatin oder der Kandidat zurückgetreten oder ist die Prüfung abgebrochen worden, so kann die Fortsetzung nur in Übereinstimmung mit der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgegebenen Erklärung erfolgen.

(4) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung angeordnet werden.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gemäß Abs. 4 wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet. Die Prüfungskommission kann weiter entscheiden, dass die Zugangsprüfung insgesamt nicht bestanden wurde und die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung des Studienkollegs nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.

(7) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Zugangsprüfung als nicht bestanden.

(8) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung zu den Abs. 5, 6 oder 7 gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Wird die Zugangsprüfung nachträglich für insgesamt nicht bestanden erklärt, so ist das unrichtige Zeugnis durch das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 6 und 7 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der nachstehenden Punkteskala folgenden Note bewertet:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; (15 bis 13 Punkte) |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; (12 bis 10 Punkte) |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; (9 bis 7 Punkte) |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; (6 bis 4 Punkte)

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; (3 bis 1 Punkte)

6 = ungenügend = eine Leistung, die völlig ungenügend ist; (0 Punkte)

(2) Jede schriftliche Arbeit wird von einem fachkundigen Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Jede Prüfungsarbeit, die mit weniger als 4 Punkten bewertet wurde, wird von einer zweiten fachkundigen Lehrkraft des jeweiligen Faches geprüft und beurteilt. Aufgrund der Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer errechnet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel. Bei einer Gesamtpunktzahl mit mindestens einer Kommastelle wird auf eine ganze Punktzahl wie folgt gerundet: Wenn die erste Dezimalstelle mindestens 5 beträgt, wird aufgerundet, anderenfalls wird abgerundet.

§ 9

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Eine Teilprüfung der Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (Note 4 bzw. mindestens 4 Punkte) ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Bewerberinnen und Bewerber eine Zugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG für den Studiengang, für den die in § 6 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Die Bewerberinnen und Bewerber können hiermit einen Antrag auf Zulassung zum Studium in diesem Studiengang stellen und nehmen dann am Auswahlverfahren teil. Sofern der Antrag gemäß Satz 2 nicht innerhalb von zwei Jahren gestellt wird, kann verlangt werden, dass die Studierfähigkeit in einer erneuten Zugangsprüfung nachzuweisen ist.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Wunsch über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die nach § 8 festgestellten Noten einschließlich der zugehörigen Punktzahl enthält. Dieses Zeugnis ist gleichzeitig die Berechtigung, mit der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung in dem gewählten Studiengang ein Studium an der Freien Universität Berlin aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es trägt die Unterschrift der Leitung des Studienkollegs und wird mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

(4) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen Bescheid.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Waren Teilprüfungen bestanden, so sind sie auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung hat in Übereinstimmung mit der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgegebenen Erklärung zu erfolgen.

(3) Wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird, ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen gewährt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.